

Bearbeitet von David Krebs, Universität Greifswald*

Hausarbeit im Zivilrecht – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Sachverhalt

Der Bundeskanzler A hat Ärger mit der Presse. Dauernd wird er von Reportern verfolgt. A steht dabei besonders im Blickpunkt der Zeitung, die X verlegt. X ist stolz auf seine Zeitung, so dass er selten Verantwortung abgibt und fast alles selbst macht.

A lauert immer wieder Reporter im öffentlichen Bereich des Bundestages auf und stellen ihm kritische Fragen zur wirtschaftlichen Lage der Nation. Dieses geschieht auch diesmal, als er, wie immer schon etwas nach dem angesetzten Zeitpunkt, zu einer Fraktionssitzung hetzt. Bei dieser Sitzung geht es um den Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes. Im Vorbeigehen wird A von vielen Reportern angesprochen, darunter auch von X, der ihn fragt, wie er die Talfahrt der deutschen Wirtschaft aufzuhalten gedenkt. A macht aber nur eine entschuldigend-hilflose Geste in die Richtung der Reporter, sagt aber nichts und verschwindet im Fraktionsraum. Am nächsten Tag schreibt X, wie so häufig, einen Artikel im Politikteil seiner Zeitung. X führt aus, dass A selbst gesagt hat, dass er in der Wirtschaftspolitik ratlos ist.

In vielen Zeitungen wird über die Geldquellen von Politikern geredet. Auch in einem anderen Zeitungsartikel dieser Boulevardzeitung wird ausgiebig darüber diskutiert, wie A seine neu erworbene Villa bar bezahlen kann. X hat in seinem Artikel die laufenden Einnahmen des A als Bundestagsabgeordneter und Bundeskanzler mit dessen geschätzten Ausgaben verglichen und ist zu einer Lücke auf der Einkommensseite gekommen. X vermutet in seinem Artikel, dass sich diese Lücke nur durch eine Hinterziehung von Steuern in beträchtlicher Höhe erklären lässt.

X hat entdeckt, dass A eine Erbschaft in den 70er Jahren vor dem Fiskus verheimlicht hatte. A würde bei einer Entdeckung dieser Steuerhinterziehung aufgrund der Verjährung dieser Straftat auch ohne Schaden davongekommen. Dabei hatte A noch vor kurzem Steuerhinterzieher als „Vaterlandsverräter“ bezeichnet. X kann aber nicht beweisen, dass das Geld für die Villa aus der Tat aus den 70er Jahren stammt. X weiß, dass eine solche Enthüllung dennoch gesellschaftlichen Sprengstoff enthält und so das Image der Politiker im Allgemeinen be-

einträchtigt. Zudem wäre A wegen seiner Zwiespältigkeit an den Pranger gestellt und das wegen einer verjährten Tat. Als Vollblut-Journalist veröffentlicht X diesen Artikel nach langem Abwägen dennoch.

A möchte seine Vermögensverhältnisse nicht offen legen, so dass X auch keine Stellungnahme zu den Vorgängen bei seiner Erbschaft bekommt.

Der Fotograf I, der freiberuflich für die Zeitung des X arbeitet, ist besonders aufdringlich. I folgt dem A, der in Begleitung seiner Frau einkaufen geht, sogar bis vor einen Supermarkt um Bilder aufzunehmen. Ein solches Bild wird von I an P übergeben.

P wurde neben seinen Fotografiestücken auch deshalb von X als Bildredakteur eingestellt, damit P auch bei den anderen Lieferanten von Bildmaterial eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit ausübt. P hatte vor seiner Karriere als Pressefotograf als Rechtsanwalt gearbeitet. Im Bereich der rechtlichen Überprüfung verlässt sich X auf das Wissen des P, da kein anderer in seinem Unternehmen über rechtliche Kenntnisse in diesem Bereich verfügt. P wurde von X sorgfältig ausgewählt und wird, so gut wie es eben geht, überwacht.

P hatte in letzter Zeit keine Zeit, den A in passenden Situationen abzulichten, dennoch soll kurzfristig in einem Beitrag der Zeitung des X über die Wirtschaftspolitik der Regierung ein Bild des A als Illustration verwendet werden. Dazu verändert P ein altes Bild des A dahingehend, dass es A nicht mehr wie ursprünglich auf einer Parkbank, sondern dem Anschein nach auf einem zerbröckelnden großen „D“ sitzend zeigt. Zusätzlich werden die Haare des A offensichtlich so retuschiert, dass sie ganz grau sind. Auch die Augen machen jetzt einen eher müden Eindruck. In dem abgedruckten Artikel wird aber nicht erwähnt, dass A nicht tatsächlich auf diesem Buchstaben gesessen hat.

Welche zivilrechtlichen Ansprüche stehen dem A zu?

Bearbeiterhinweis

Ansprüche auf Gegendarstellung und Berichtigung sind nicht zu prüfen.

* Der Bearbeiter studiert derzeit im 5. Semester Rechtswissenschaft (Staatsprüfung) an der Université de Pau et des Pays de l'Adour (Frankreich). Die Arbeit wurde im Sommersemester 2005 als Teil der Zwischenprüfung im Zivilrecht mit 17 Punkten bewertet. Nachträgliche Anmerkungen –[...]– im Text stammen von wiss. Mit. René Schmeling.

Gutachten

A. Behauptung A habe gesagt, er sei in der Wirtschaftspolitik ratlos

I. Anspruch A gegen X auf Schadenersatz aus § 824 I

Möglicherweise kann A von X Schadenersatz aus §§ 824 I, 249 verlangen. Dazu müsste X eine unwahre, zur Schädigung geeignete Tatsache behaupten.

1. Behaupten einer Tatsache

Tatsachen sind im Gegensatz zu Werturteilen dem Beweis zugänglich.² X schreibt, A *selbst* habe gesagt, er sei in der Wirtschaftspolitik ratlos. Das Wiedergeben fremder Äußerungen enthält äußerungsrechtlich zwei Aussagen: Erstens wird deren *Inhalt* propagiert. Zweitens wird behauptet, dass der Zitierte sich *tatsächlich* so geäußert habe.³ Indem X sich das Zitat zu eigen macht, impliziert er, dass (seiner Ansicht nach) A ratlos sei. Ratlosigkeit ist nicht beweisbar. Somit ist dies ein Werturteil. Mit dem sinngemäßen Zitat behauptet X gleichzeitig, dass A dies auch *expressis verbis* eingestanden habe. Dies ist (durch Filmaufzeichnungen) verifizierbar. Damit hat dies Tatsachencharakter.

Im Falle einer Mischung aus Tatsache und Werturteil ist darauf abzustellen, was überwiegt.⁴ Mit dem Zitat führt X den A als Zeugen gegen sich selbst an. Laut BVerfG ist das Zitat mit seiner Überzeugungs- und Beweiskraft des Faktums eine besonders „scharfe Waffe im Meinungskampf.“⁵ Dies gilt auch für die indirekte Rede.⁶ Also ist das Entscheidende deren Tatsachencharakter.

X müsste die Tatsache behauptet oder verbreitet haben. Behaupten ist das Äußern der eigenen Überzeugung, dass eine Tatsache wahr sei.⁷ X suggeriert dem Leser, der Artikel sei wahr. Also behauptet er die Tatsache.

2. Wahrheitswidrigkeit

Die Tatsache müsste falsch sein. A hat *gar nichts* gesagt. Jegliche Behauptung, dass A irgendetwas *gesagt* habe, ist

folglich falsch. X jedoch, könnte einwenden, A habe mit der hilflosen Geste seine Ratlosigkeit nonverbal deutlich zum Ausdruck gebracht. Boulevardzeitungen vereinfachen Sachverhalte. X könnte anführen, „sagen“ meine in der einfachen Sprache seiner Zeitung jedwede Äußerung, auch die implizite. Jedoch haben *viele* Reporter A befragt. Die Geste war folglich an *alle* Reporter gerichtet – nicht an X persönlich. Selbst bei einer Gleichsetzung von expliziter und impliziter Äußerung ist also X Behauptung objektiv unwahr.

3. Schädigungseignung

Fraglich ist, ob die Äußerung auch das *Fortkommen* des A gefährden konnte. *Fortkommen* umfasst alle wirtschaftlichen und beruflichen Zukunftsaussichten des Betroffenen.⁸ A könnte durch die Behauptung soweit in der Wählergunst sinken, dass er die nächste Wahl und damit Amt, Mandat und Diätenansprüche verlöre. Damit sanken seine Einkommensaussichten. Der Ausgang einer Wahl ist jedoch von etlichen Faktoren abhängig, so dass in einem Zeitungsartikel kaum eine äquivalent-kausale Ursache für eine Wahlniederlage zu sehen ist.

Darüber hinaus ist § 824 auf privatwirtschaftliche Verhältnisse zugeschnitten.⁹ Das Verhältnis von Wählern zum Bundeskanzler ist jedenfalls nicht privatwirtschaftlicher Natur. Zudem ist der Bundeskanzler auch nur indirekt abhängig. Er wird vom Parlament, nicht vom Wähler gewählt. Also wird das Bundeskanzler-Wähler-Verhältnis nicht vom Schutz des § 824 erfasst.

4. Ergebnis: kein Anspruch aus § 824

A hat aus § 824 I keinen Ersatzanspruch. Damit scheidet auch ein Unterlassungsanspruch aus § 824 I, 1004 I 2 analog aus.

II. Ansprüche aus § 823 II

A könnte gegen X Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 II i. V. m. einem Schutzgesetz haben. Dazu müsste X ein Schutzgesetz verletzt haben. In Betracht kommen §§ 188, 187 StGB und § 5 Landespressegesetz (LPG) M-V¹⁰.

1. § 823 II BGB i. V. m. § 5 Landespressegesetz M-V

Fraglich ist, ob § 5 LPG M-V ein *Schutzgesetz* ist. Ein Schutzgesetz ist jede Ver- oder Gebotsnorm, die auch dem Schutz von Individualrechtsgütern und -interessen dient und auf einen Ersatzanspruch gerichtet ist.¹¹

1 Soweit nicht anders bezeichnet sind im Folgenden alle §§ solche des BGB.

2 BVerfGE 90, 241, 247; BGHZ 132, 13; Spindler, in: Bamberger, Georg/Roth, Herbert, Kommentar zum BGB, Bd. 2, München 2004, § 824 Rn. 6.

3 Frömming, Jens, Zur Haftung der Medien für persönlichkeitsverletzende Zitate, in: Prinz, Matthias/Peters, Butz, Medienrecht im Wandel, FS Engelschall, Baden-Baden 1996, S.49; zustimmend: Prinz, Matthias/Peters, Butz, Medienrecht: Die zivilrechtlichen Ansprüche, München 1999, Rn. 17.

4 Vgl. Wenzel, Karl Egbert, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Köln 1994, Rn. 4.46.

5 BVerfG, NJW 1989, 1789.

6 Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 116.

7 Wagner, in: Rebmann, Kurt/Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 5, München 2004, § 824 Rn. 27.

8 MüKo-Wagner (Fn. 6), § 824 Rn. 33.

9 Schwerdtner, Peter, Anm. zu BGH, Urt. v. 07.02.1984, JZ 1984, 1103, 1103.

10 Bzw. der entspr. § des entspr. LPGs, d.h. in den meisten Bundesländern § 5 oder 6 LPG.

11 BGHZ 125, 366, 374; BGH, NJW 1989, 974.

a) Ver- oder Gebotsnorm mit Gesetzesqualität i. S. v. Art. 2 EGBGB

Gesetz i. S. d. BGB ist nach Art. 2 EGBGB jedes Gesetz im materiellen Sinne, also jede abstrakt-generelle Regelung mit Außenwirkung. Eine solche ist § 5 LPG M-V. Also hat dieser § Gesetzesqualität. Es müsste sich dabei um eine Verbots- oder Gebotsnorm handeln. § 5 LPG M-V gebietet besondere Sorgfaltspflichten. Somit ist dieser eine Gebotsnorm.

b) Individualschutz

Weiter müsste die fragliche Norm auch dem Individualschutz dienen. § 5 S. 3 LPG M-V nennt explizit die Privatsphäre der Betroffenen als Schutzgut, also dient die Vorschrift auch dem Individualschutz.

c) Schaffung eines Ersatzanspruches

Der BGH verlangt jedoch als zusätzliches Kriterium, dass sich aus dem Gesamtzusammenhang des Normgefüges ein Ersatzanspruch ergibt.¹² Das meint, dass ein möglicher Ersatzanspruch „im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems“ sinnvoll scheinen muss.¹³ Hinsichtlich des § 5 LPG M-V ist dies fraglich. Eine solche Annahme führte dazu, dass das deliktische Haftungssystem durch den Landesgesetzgeber ausgehebelt werden könnte.¹⁴ Daher will § 5 LPG M-V keinen zusätzlichen Ersatzanspruch schaffen.

d) Ergebnis: § 5 LPG M-V kein Schutzgesetz

Also ist § 5 LPG kein Schutzgesetz.¹⁵ Also hat A keine Ansprüche hieraus.

2. § 823 II BGB i. V. m. § 187 StGB

Jedoch könnten Ansprüche aus § 823 II i. V. m. § 187 StGB bestehen.

a) Schutzgesetzqualität

Dazu müsste § 187 StGB Schutzgesetz sein. (s. o.)

(1) Verbots- oder Gebotsnorm mit Gesetzesqualität i. S. v. Art. 2 EGBGB

§ 187 StGB müsste Gesetz i. S. v. Art. 2 EGBGB sein. §§ 185–188 StGB sind materielle Gesetze, also Gesetze im erforderlichen Sinne. Sie müssten Verbotscharakter haben. §§ 185–188 StGB bewahren das Verbot der Ehrverletzung mit Strafandrohung. Also sind sie, und somit auch § 187 StGB, Verbotsnormen.

(2) Individualschutz

Das Gesetz müsste (auch) dem Individualschutz dienen. §§ 185 ff. StGB dienen dem Ehrenschaft.¹⁶ Ehre ist ein Individualrechtsgut.¹⁷ Also dienen die §§ 185 ff. und somit auch § 187 StGB dem Schutz des Individuums.

(3) Schaffung eines Ersatzanspruches

§ 187 StGB müsste auch einen Ersatzanspruch schaffen wollen (vgl. o. A. II. 1. c). Dies ist der Fall.¹⁸ Zudem spricht die Eigenschaft als *Strafgesetz* für den Schutzgesetzcharakter.¹⁹ Also ist § 187 StGB ein Schutzgesetz.²⁰

b) Verletzung des Schutzgesetzes (§ 187 StGB)

X müsste das Schutzgesetz verletzt haben. Dann müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein. Dazu müsste X eine erweislich unwahre Tatsache behauptet haben. Dies ist der Fall (s. o. A. I. 1.–2.).

Die Tatsache müsste geeignet gewesen sein, A verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen. Dies umfasst den Ehrbegriff in seiner gesamten Breite – einschließlich innerer und äußerer Ehre.²¹ Die äußere Ehre beinhaltet den sozialen Geltungs- und Achtungsanspruch.²² Fraglich ist, ob die Behauptung geeignet war, diesen zu verletzen. X' Behauptung könnte eine *berufliche Abqualifizierung* darstellen. Eine solche kann ehrverletzend sein.²³ Dazu müsste der Vorwurf eine Amtspflichtverletzung implizieren. Wirtschaftspolitik gehört zwar zu den Kernkompetenzen eines Bundeskanzlers, jedoch ist in Ratlosigkeit keine Pflichtverletzung zu erkennen. Wenn A so etwas gesagt hätte, wäre dies zwar taktisch ungeschickt. In den Augen des Lesers ist es jedoch eher *ehrlich*, denn *ehrenrührig*: Ein Bundeskanzler, der die Souveränität besitzt, seine Ratlosigkeit einzugestehen, ist glaubwürdiger als ein Taktierer, der das Blaue vom Himmel verspricht. Folglich ist keine Eignung zur Ehrverletzung gegeben.

[Hier kann dem Bearbeiter nicht gefolgt werden. Die Aussage, der Betroffene werde den an seinen Berufskreis gestellten Anforderungen nicht gerecht, ist ehrverletzend. Vgl. Joecks, Studienkommentar, 3. Aufl. 2001, § 185 Rn. 11 m. w. N.]

c) Ergebnis: Keine Schutzgesetzverletzung

Also ist der objektive Tatbestand von § 187 StGB nicht erfüllt. Also hat A keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Unterlassung aus § 823 II i. V. m. § 187 StGB scheidet demnach ebenfalls aus.

12 BGHZ 125, 366, 374.

13 Ebenda.

14 Steffen, Erich, in: Löffler, Martin, Kommentar zu den Landespressgesetzen, München 1997, § 6 LPG Rn. 17.

15 So explizit Steffen, in: Löffler (Fn. 13), § 6 LPG Rn. 17; a.A. allerdings noch in der Vorauflage (1983) § 6 Rn. 15; zu § 6 LPG B-W: Koebler, Ulrich, Ein neues Landespressgesetz in Baden-Württemberg, NJW 1964, 1108; vgl. auch: Peters, Butz, Die publizistische Sorgfalt, NJW 1997, 1334, 1340; Soehring, Jörg, Presse-recht, Stuttgart 2000, Rn. 2.26 ff., Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 152, das LPG wird dort als Schutzgesetz nicht aufgeführt; a.A. Groß, Rolf, Presserecht, Heidelberg 1999, Rn. 40.

16 Lenckner, in: Schöncke, Adolf/Schröder, Horst, StGB Kommentar, München 2001, Vorb. § 185 ff. Rn. 1.

17 Vgl. Geppert, Klaus, Straftaten gegen die Ehre, Jura 1983, 530, 532.

18 BGH, NJW 1998, 3047, 3049; BGH, NJW, 1985, 2644.

19 Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm, Schuldrecht Besonderer Teil Bd. II/2, München 1994, § 77 III 4. c).

20 So Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 152.

21 Schöncke/Schröder-Lencker (Fn. 15), § 186 Rn. 5.

22 Geppert (Fn. 16), 532.

23 Geppert (Fn. 16), 532, 590.

3. § 823 II i. V. m. § 188 StGB

In Betracht käme weiter ein Anspruch aus § 823 II i. V. m. § 188 StGB. Jedoch ist schon dessen Grundtatbestand (§§ 186, 187 StGB) nicht erfüllt. Also scheidet auch § 188 StGB als verletztes Schutzgesetz aus.

[Der separate Punkt wird der Stellung des § 188 II als Qualifikation des § 187 StGB nicht gerecht.]

III. Ansprüche aus § 823 I i. V. m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

1. Anspruch auf Unterlassung nach § 823 I, 1004 I 2 analog

A könnte gegen X Anspruch auf Unterlassung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (aPR) als sonstiges Recht i. S. d. § 823 I, § 1004 I 2 analog haben.

a) Anwendbarkeit

Dann müsste das aPR anwendbar sein. Rspr.²⁴ und Lit.²⁵ bezeichnen es als *Auffangtatbestand*. Strittig ist, ob dies zu subsidiärer Bedeutung führen soll.²⁶ Nach der Subsidiaritätsthese wäre das aPR zumindest hinsichtlich des Ehrenschutzes nicht mehr anwendbar. Der BGH – auf dessen missverständlichen²⁷ Äußerungen die These basiert – hat jedoch selbst klargestellt, dass das aPR nur zurücktreten soll, soweit es eine *abschließende* Spezialregelung gibt.²⁸ Es soll also nur der Grundsatz der *Spezialität* gelten.²⁹ Fraglich ist daher, ob § 187 StGB als *lex specialis* den Fall *abschließend* regelt. Laut BGH sind aPR und Ansprüche aus § 823 II i. V. m. § 185 StGB nebeneinander anwendbar.³⁰ §§ 185 und 187 StGB sind hinsichtlich ihres Schutzgutes identisch.³¹ Also muss der Grundsatz des BGH hier analog gelten. Mithin ist das aPR hier anwendbar.

b) Tatbestandsmäßige Eingriffshandlung

Die Rspr. hat aus Art. 1 und 2 GG das aPR als absolutes sonstiges Recht i. S. d. § 823 I abgeleitet.³² Als Rahmenrecht umfasst das aPR einen sehr weiten Bereich, der durch fallgruppentypische Schutzbereiche konkretisiert wird. In Betracht kommen hier als Schutzbereiche

der *Schutz vor Entstellung und unwahren Behauptungen*³³ und vor *Unterschiebung nicht getaner Äußerungen*.³⁴ Fraglich ist also, ob dem A hier eine nicht getane Äußerung untergeschoben wurde. Dies ist der Fall (vgl. o. A. I. 2.). Das BVerfG verlangt darüber hinaus, dass dadurch der *selbst definierte soziale Geltungsanspruch* des Betroffenen verletzt wird.³⁵ Anders als bei der Ehre³⁶ bemisst sich dabei der Geltungsanspruch nicht nach objektiven Maßstäben, sondern nach der *subjektiven Selbstdefinition* des Betroffenen.³⁷ Das subjektiv unehrenhaft Empfundene ist nicht zwingend auch objektiv unehrenhaft.³⁸ Deshalb kann trotz nicht gegebener Ehrverletzung dennoch eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen. A als Bundeskanzler wird in seiner Selbstdefinition für sich in Anspruch nehmen, so viel Selbstbewusstsein zu besitzen, sich nicht vor der Presse als „ratlos“ darzustellen. Mit der Behauptung, er hätte sich so verhalten, wird dessen selbst definierter sozialer Geltungsanspruch verletzt. Also ist in sein aPR eingegriffen.

Das Veröffentlichen des Artikels war eine Handlung. Das Handeln war eine *conditio sine qua non* – also äquivalent-kausal – für den Verletzungserfolg.

c) Rechtswidrigkeit

Der Eingriff in das aPR müsste auch rechtswidrig gewesen sein.

(1) Ausnahmsweise Indizierung der Rechtswidrigkeit

Als *offener Tatbestand* zeichnet sich das aPR durch tatbestandliche Unschärfe aus, so dass die Rechtswidrigkeit grds. nicht indiziert wird, sondern in einer Güter- und Interessenabwägung positiv festzustellen ist.³⁹ Teile der Lit. sehen jedoch in der Fallgruppe *herabsetzender, unwahrer Tatsachenbehauptungen* eine Ausnahme. Tatbestandsmäßig sei das Handlungsunrecht so fest umrissen, dass die Rechtswidrigkeit – wie bei § 824 I – indiziert werde.⁴⁰ Der Ansatz überzeugt: Unwahre Tatsachenbehauptungen sind nicht schutzwürdig und müssen prinzipiell unzulässig sein.⁴¹ X behauptet eine unwahre Tatsache, die A herabsetzt. Also wird hier die Rechtswidrigkeit ausnahmsweise indiziert.

24 BGHZ 80, 311, 319; BGHZ 91, 229, 238.

25 Schwarz, Christian, Gesetzliche Schuldverhältnisse, München 2003, Rn. 50; Bamberger/Roth-Bamberger (Fn. 1), § 823 Anh. Rn. 2.

26 So explizit: Misserre, Roman, Der deliktische Schutz des Persönlichkeitsrechts, JA 2003, 252, 254, Schwarz (Fn. 24), Rn. 50; aA: Esser, Josef/Weyers, Hans-Leo, Schuldrecht BT II/2, Heidelberg 2000, S. 160; Larenz/Canaris (Fn. 18), § 80 I 6 a); Deutsch, Erwin, Haftungsrecht, Köln 1994, Rn. 70; MüKo-Rixecker (Fn. 6), § 12 Anh. Rn. 5.

27 BGHZ 80, 311, 318; vgl. dazu Larenz/Canaris (Fn. 18), § 80 I 6. a); MüKo-Rixecker (Fn. 6) § 12 Anh. Rn. 5.

28 BGHZ 91, 233, 237 f.

29 Larenz/Canaris (Fn. 18), § 80 I 6. a).

30 BGHZ 95, 212 (Leitsatz a).

31 Vgl. Schöncke/Schröder-Lenckner (Fn. 15), Vorbem. §§ 185 ff. Rn. 1.

32 BGHZ 13, 334 f.

33 Schwarz (Fn. 24), Rn. 54; Larenz/Canaris (Fn. 18), § 80 II 1.

34 BVerfG, NJW 1980, 2070, 2071; Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 116.

35 BVerfG, NJW 1980, 2070, 2071.

36 Vgl. Geppert (Fn. 16), Straftaten gegen die Ehre, 532.

37 Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 128 a. E.

38 Ehmann, in: Erman, Walter/Harm Peter Westermann, BGB Kommentar, Bd. II, Münster 2004, Rn. 104.

39 Bamberger/Roth-Bamberger (Fn. 1), § 823 Anh. Rn. 2; MüKo-Rixecker (Fn. 6), § 12 Anh. Rn. 7.

40 Deutsch (Fn. 25), Rn. 279; Larenz/Canaris (Fn. 18), § 80 II 1 b); Löffler, Martin/Ricker, Reinhart, Handbuch des Presserechts, München 2000, Kap. 42, Rn. 22; ähnlich auch: Schlechtriem, Peter, Schuldrecht BT, Tübingen 1995, Rn. 754; vgl. auch Wenzel (Fn. 3), Rn. 5.14; ebenso: Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 128 a. E.; im AnSatz so auch Medicus (Fn. XX), Rn. 814 erster Absatz.

41 Soehring, Jörg, Presse, Persönlichkeitsrechte und „Vorverurteilungen“, GRUR 1986, 518, 520; Wenzel (Fn. 3), Rn. 6.70; vgl. auch: Giger, Hans, Massenmedien, Informationsbetrug und Persönlichkeitsschutz als privatrechtliches Problem, JZ 1971, 249, 253.

(2) Rechtfertigung

Jedoch könnte X nach § 824 II analog bzw. § 193 StGB analog gerechtfertigt sein. Dann müsste X ein *berechtigtes Interesse* wahrgenommen haben. Berechtigtes Interesse ist jeder von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannte Zweck.⁴² Anerkannt sind Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung. Sie genießen den Schutz von Art. 5 I GG.⁴³ X leistet mit seiner Zeitung einen Beitrag zur Meinungsbildung, verfolgt also ein berechtigtes Interesse.

Fraglich ist jedoch, ob auch das Verbreiten unwahrer Tatsachen davon erfasst ist. Falsche Informationen leisten keinen Beitrag zur Meinungsbildung und genießen grds. keinen Schutz.⁴⁴ Eine Wahrheitsgarantie ist jedoch nicht zu verlangen. Sonst müssten Informationen solange unter Verschluss gehalten werden bis die Wahrheit definitiv feststeht. Dadurch büßten Presseberichte ihre Aktualität ein. Die Presse könnte ihren gesellschaftlichen Auftrag nicht erfüllen. Tatsachen, deren Unwahrheit erst nach der Veröffentlichung erkennbar ist, können u. U. gerechtfertigt sein. Sofern jedoch die Unwahrheit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unter Beachtung der publizistischen Sorgfalt erkennbar war, scheidet der Schutz durch Art. 5 GG und § 193 StGB aus.⁴⁵ Es stand von vornherein fest, dass A gar nichts gesagt hat. Folglich ist X nicht gerechtfertigt. Also hat er in das aPR des A rechtswidrig eingegriffen und dieses somit verletzt.

d) Rechtsfolge: Anspruch auf Unterlassung

A könnte einen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch nach § 1004 I 2 analog haben. Dazu müsste eine Wiederholungsgefahr bestehen.⁴⁶ Bei Äußerungsdelikten wird diese vermutet.⁴⁷ A steht besonders im Blickpunkt der Zeitung des X. Demnach ist ein Gegenbeweis unwahrscheinlich.

A könnte jedoch gemäß § 1004 II analog zur Duldung verpflichtet sein. Die Erstbegehung war bereits nicht gerechtfertigt. Daher wird eine Wiederholung auch rechtswidrig sein. Mithin scheidet eine Duldungspflicht aus. Also hat A Anspruch auf Unterlassung der Behauptung.

2. Ersatzansprüche

Daneben könnte A Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 823 I, 249 ff. haben.

a) Rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

X hat in das aPR des A rechtswidrig eingegriffen [s. o. A.III.1.b) (2) bb)].

b) Schuld

Anders als quasi-negatorische Ansprüche erfordern die Ersatzansprüche ein Verschulden:⁴⁸ X müsste also auch vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Vorsatz ist das Wollen der Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller Umstände.

[Hier, wie auch an anderen Stellen, fehlt ein Beleg.]

Wissend, dass A gar nichts gesagt hatte, behauptete X das Gegenteil. Damit verstößt er gegen die Recherche-pflicht und die Pflicht zur Zitattreue⁴⁹. Die Beeinträchtigung von A's aPR nahm X dabei billigend in Kauf. Also handelte er zumindest bedingt vorsätzlich.

c) Rechtsfolgen**(1) Schadensersatz und Schmerzensgeld**

Es müsste ein ersatzfähiger Schaden vorliegen. Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an Lebens- und Rechtsgütern.⁵⁰ Ein Vermögensschaden kommt hier nicht in Betracht. Daher scheiden die §§ 249 I, 251 I aus. Fraglich ist, ob A einen Anspruch auf Schmerzensgeld gem. § 253 haben könnte. Nach § 253 I können Nichtvermögensschäden nur in den gesetzlich bestimmten Fällen ersetzt werden. Für Persönlichkeitsverletzungen fehlt eine Bestimmung.

(2) Entschädigung

Für *schwerwiegende* Verletzungen des aPR kommt jedoch Geldentschädigung in Betracht.⁵¹ Während der Anspruch ursprünglich in Analogie zu § 847 a. F. (entspr. § 253 II n. F.) hergeleitet wurde,⁵² stützt die Rspr. den Entschädigungsanspruch als eigenen Rechtsbehelf nunmehr auf den Schutzauftrag aus Art. 1; 2 I GG.⁵³ Dazu muss der Eingriff *schwerwiegend* sein und *nicht auf andere Weise* beseitigt werden können.⁵⁴

aa) Schwere des Eingriffs

Fraglich ist, ob der Eingriff schwerwiegend ist. Die Schwere bemisst sich nach dessen Bedeutung und Tragweite, sowie Motiv und Verschuldensgrad des Handelnden.⁵⁵ Bejaht wurde ein schwerer Eingriff etwa durch das Andichten von verbrecherischen Machenschaften wie Terrorismus, Mord, Zuhälterei, etc.⁵⁶ Dagegen scheint die hier in Rede stehende Behauptung als Bagatelle. Das Behaupten in einer Boulevardzeitung mit einem großen Leserkreis bringt jedoch eine erhebliche *Tragweite des Eingriffs* mit sich. Andererseits ist der Sachverhalt aber gerade im Kontext des übertreibenden Sensationsjournalismus solcher Zeitungen zu bewerten: Zwischen *Sex-and-*

42 Schöncke/Schröder-Lenckner (Fn. 15), § 193 Rn. 9.

43 MüKo-Rixecker (Fn. 6), Anh. § 12 Rn. 127.

44 Löffler/Ricker (Fn. 41), Kap. 41 Rn. 10; Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 128 a. E.

45 Schöncke/Schröder-Lenckner (Fn. 15), § 193 Rn. 15 a. E..

46 Bamberger/Roth-Fritzsche (Fn. 1), § 1004 Rn. 83.

47 Bamberger/Roth-Fritzsche (Fn. 1), § 1004 Rn. 83.

48 Löffler (Fn. 41), Kap. 41 Rn. 11.

49 Vgl. Peters, Die publizistische Sorgfalt (Fn. 14), 1336.

50 Schwarz (Fn. 24), § 22 Rn. 3.

51 BGHZ 95, 212, 214.

52 BGHZ 26, 349, 356.

53 BGHZ 128, 1, 15; vgl. Soehring, Jörg/Seelmann-Eggebert, Sebastian, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1997–1999, NJW 2000, 2466, 2479.

54 MüKo-Rixecker (Fn. 6), Anh. § 12 Rn. 214.

55 Ebenda.

56 Mit Nachweisen MüKo-Rixecker (Fn. 6), Anh. § 12 Rn. 215.

Crime-Stories findet solch lapidare Aussage eher geringe Aufmerksamkeit.

Die Rspr. jedoch, sieht das Unterschreiben nicht getaner Äußerungen als schwere Persönlichkeitsverletzung an.⁵⁷ Dies wird auch in der Lit. vertreten: Eine Ausnahme soll nur im Falle völlig belangloser Unterschreibungen gelten.⁵⁸ Die Behauptung A habe sich der Ratlosigkeit bezichtigt, ist nicht völlig belanglos. Eine Schwere des Eingriffs ist also nicht ohne weiteres zu verneinen.

Für einen schweren Eingriff spricht das erhöhte Maß an Schuld. X hat das aPR des A vorsätzlich verletzt. Aus der Genugtuungs- und Präventionsfunktion der Entschädigung folgt, dass solche Verletzungen stärker zu ahnden sind als leicht fahrlässige.⁵⁹ Daher kann auch bei einem an für sich nicht so schweren aber vorsätzlichen Eingriff, eine Entschädigung zu bejahen sein. Verpflichtete man X lediglich zur Unterlassung, so wäre er kaum davon abzuhalten, solche Verstöße gegen die publizistische Sorgfalt zu wiederholen. So folgt hier auch aus der Schwere der Schuld eine Schwere des Eingriffs.

bb) Subsidiarität

Die Persönlichkeitsverletzung dürfte nicht auf andere Weise zu beseitigen sein. Zwar könnte hier neben dem Unterlassungsanspruch auch noch Anspruch auf Gegendarstellung bzw. Widerruf bestehen. Dennoch machte dies die Persönlichkeitsverletzung nicht ungeschehen. Dieselben Leser, die die Falschmeldung gelesen haben, werden wohl nicht alle auch die Gegendarstellung lesen. Eine Persönlichkeitsverletzung kann nicht revidiert werden. Ein Rest der Makel bliebe immer haften. Also kann die Persönlichkeitsverletzung nicht auf andere Weise beseitigt werden.

d) Zwischenergebnis: Entschädigungsanspruch

Also hat A Anspruch auf Entschädigung aus § 823 I i. V. m. dem aPR.

3. Ergebnis: Anspruch auf Unterlassung und Entschädigung

A hat gegen X Anspruch auf Unterlassung und Entschädigung.

IV. Ansprüche aus § 826 – Sittenwidrige Schädigung

Daneben könnte A gegen X die gleichen Ansprüche auch aus § 826 I haben.

1. Schaden

Dazu müsste A einen Schaden erlitten haben. Ein Vermögensschaden kommt nicht in Betracht. § 826 schützt jedoch auch die Persönlichkeitssphäre.⁶⁰ Diese wurde verletzt (s. o. A. III. 1. b). Also ist ein Schaden entstanden.

⁵⁷ BGHZ 128, 1.

⁵⁸ Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 748.

⁵⁹ Prinz, Matthias, Geldentschädigung bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch die Medien, NJW 1996, 953, 954.

⁶⁰ Teichmann, in: Jauernig, Othmar, Kommentar zum BGB, Mün-

2. Schädigendes Verhalten

X hat mit dem Veröffentlichen des ausgedachten Zitates eine schädigende Handlung vollzogen. Diese war äquivalent-kausal für den Schaden.

3. Sittenwidrigkeit

Das Handeln des X müsste sittenwidrig sein. Sittenwidrig ist der Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.⁶¹ Abzustellen ist dabei auf die Anschauung des spezifischen Verkehrskreises.⁶² Zur Bestimmung dessen, was in der Medienbranche billig und gerecht ist, ist auf das im Pressekodex festgehaltene journalistische Berufsethos abzustellen.⁶³ Der gesellschaftliche Auftrag der Presse begründet besondere Verantwortung für eine wahrheitsgetreue Berichterstattung. X hat mit seiner leichtfertigen Behauptung gegen die Pflichten zur Wahrheits- und Zittreue verstoßen. Dies verletzt in grober Weise das, was in Journalistenkreisen als billig und gerecht gelten sollte. Aus den Umständen ergeben sich keine der Sittenwidrigkeit entgegenstehenden Gesichtspunkte. Also handelte X sittenwidrig.

4. Vorsatz

X müsste hinsichtlich der Schädigung mit *dolus eventualis* gehandelt haben.⁶⁴ Bedingt vorsätzlich handelt, wer den Erfolg billigend in Kauf nimmt. Leichtfertiges Verhalten wird dem Vorsatz gleichgestellt, wenn ein vernünftiger Mensch das für den Vorsatz erforderliche Bewusstsein gehabt hätte.⁶⁵ Ein vernünftiger Mensch hätte gewusst, dass das untergeschobene Zitat A's Persönlichkeit verletzen könnte. X müsste auch die Umstände gekannt haben, die die Sittenwidrigkeit begründen. X wusste, dass das Zitat falsch war und als Vollblut-Journalist musste ihm klar sein, dass es gegen die Standesethik verstößt, sich derartiges auszudenken. Also handelte er bedingt vorsätzlich.

5. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen des § 826 unterscheiden sich nicht von denen des § 823 I.⁶⁶ Also hat A auch aus § 826 Anspruch auf Entschädigung und Unterlassung.

B. Vermutung A habe durch Steuerhinterziehung seine Villa finanziert

I. Anspruch aus § 824 I

A könnte gegen X aus § 824 I, 249 I Anspruch auf Schadensersatz haben. Dazu müsste X eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet haben.

chen 2004, § 826 Rn. 5.

⁶¹ Schwarz (Fn. 24), Rn. 25.

⁶² Ebenda.

⁶³ Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 178.

⁶⁴ Vgl. Schwarz (Fn. 24), § 17 Rn. 25.

⁶⁵ MüKo-Wagner (Fn. 6), § 826 Rn. 19.

⁶⁶ Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 176.

1. Tatsachenbehauptung

Eine Tatsache ist dem Beweis zugänglich. X vermutet, A habe mit Schwarzgeld eine Villa bezahlt. Dies lässt sich mittels Kontoauszügen, Steuerbescheiden etc. verifizieren. Also handelt es sich um eine Tatsache. X müsste die Tatsache auch behaupten. Verdachtsäußerungen sind grds. Behauptungen.⁶⁷ Also hat X mit seiner Verdachtsäußerung eine Behauptung aufgestellt.

2. Unwahrheit

Fraglich ist, ob die Tatsache unwahr ist. X kann die Wahrheit nicht beweisen. Jedoch obliegt die Beweislast der Unwahrheit dem Betroffenen.⁶⁸ Dabei kommt ihm die Beweiserleichterung zu gute, dass der Beklagte eine abstrakte Behauptung durch konkrete Indizien untermauern muss.⁶⁹ X hat die Steuerhinterziehung entdeckt und stützt seine Vermutung auf einen Vergleich von Einnahmen und geschätzten Ausgaben des A. Die Unwahrheit dieser Indizien kann oder will A jedoch nicht beweisen.

3. Ergebnis: Keine Ansprüche aus § 824

Also ist die Tatsache nicht unwahr. Also hat A aus § 824 keine Ansprüche, weder auf Unterlassung noch Schadensersatz noch auf Entschädigung.

II. Ansprüche aus § 823 II i. V. m. § 186 StGB

A könnte Anspruch auf Unterlassung aus § 823 II i. V. m. einem Schutzgesetz und § 1004 I 2 analog haben. Dazu müsste X ein Schutzgesetz verletzt haben. In Betracht kommen §§ 186, 188 StGB. Es handelt sich dabei um Schutzgesetze (s. o. A. II. 2. a). Fraglich ist, ob §§ 186, 188 StGB erfüllt sind.

1. Objektiver Tatbestand der üblen Nachrede

Dann müsste X eine ehrenrührige Tatsache behaupten.

Fraglich ist, ob die von X behauptete Tatsache (s. o. B. I. 1.) geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen. Verächtlichmachen umfasst die sittlich-personale (innere Ehre), Herabwürdigen die soziale Komponente des Ehrbegriffs (äußere Ehre).⁷⁰ X behauptet, A habe eine Villa durch Steuerhinterziehung finanziert. Dies stellt A's soziale Achtung in Frage: Wie kann ein Bundeskanzler, der über Steuergesetze entscheidet, Respekt beanspruchen, wenn nicht einmal er selbst sich an diese Gesetze hält? Also ist die Behauptung zur Herabwürdigung geeignet. Die Abstrakte Eignung genügt.⁷¹ Mit der Handlung der Veröffentlichung erzielte X einen Kundgabenerfolg. Die Handlung ist äquivalent-kausal für die Gefahr der Ehrenrührigkeit.

2. Subjektiver Tatbestand

X müsste vorsätzlich hinsichtlich des obj. Tatbestands gehandelt haben, wobei *dolus eventualis* genügt⁷². X wusste, dass eine solche Enthüllung das Image der Politiker beschädigt. Er hat A's Herabwürdigung billigend in Kauf genommen. Also handelte er bedingt vorsätzlich.

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Nichterweislichkeit

Die Nichterweislichkeit der Tatsache ist eine objektive Bedingung der Strafbarkeit.⁷³ Deren Beweislast trägt der Störer.⁷⁴ Erweislich wahr ist, dass A Steuern hinterzogen hat. Nicht beweisen kann X nur, dass A damit die Villa finanziert. Grds. müssen behauptete und bewiesene Tatsache identisch sein.⁷⁵ Der Wahrheitsbeweis gilt jedoch schon dann als erbracht, wenn der Störer den *Tatsachekern* beweist.⁷⁶ Unrichtige Nebensächlichkeiten sind unschädlich.⁷⁷ Der Kern der behaupteten Tatsache besteht hier darin, dass A Steuern hinterzogen hat. *Das* und nur *das* ist hier von erheblicher Bedeutung und induziert die eigentliche Ehrenrührigkeit. Was A anschließend mit der hinterzogenen Erbschaft tut oder nicht tut, ist von zweitrangigem Interesse. Der Artikel wäre genauso brisant und ehrenrührig, wenn er allein die Hinterziehung thematisierte. Damit ist die nicht erweisliche Frage, ob die Villa tatsächlich mit Schwarzgeld finanziert ist, nur eine Nebensache. Also gilt der Beweis als geführt. Also scheiden § 186 und § 188 StGB als dessen Qualifikation aus.

[Eine Steuerhinterziehung ist nachgewiesen. Die finanziellen Mittel für den Hauskauf können aber auch aus anderen Quellen, wie einem Lottogewinn, einer anderen ordnungsgemäß versteuerten Erbschaft, einer Schenkung oder aus anderen illegalen Quellen stammen. Daher ist die Herkunft der finanziellen Mittel nicht erweislich wahr. Es geht hier im Kern um Verdachtsberichterstattung, wie der Bearbeiter auch unter B. III. a) (4) – Verdachtsberichterstattung erkennt.]

4. Ergebnis: Kein Schutzgesetz verletzt

Also hat A mangels Schutzgesetzverletzung keinen Anspruch aus § 823 II.

III. Ansprüche aus § 823 I i. V. m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Jedoch könnte A Ansprüche aus § 823 I i. V. m. dem aPR haben.

[Das aPR ist ein absolutes Recht i. R. d. § 823 I BGB, so dass eine solche Überschrift nicht korrekt ist.]

⁶⁷ Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 266.

⁶⁸ MüKo-Wagner (Fn. 6), § 824 Rn. 62.

⁶⁹ Ebenda.

⁷⁰ MüKo StGB-Regge, § 186 Rn. 13.

⁷¹ Schöncke/Schröder-Lenckner (Fn. 15), § 186 Rn. 5.

⁷² Vgl. Lenckner (a. a. O.), Rn. 11.

⁷³ Schöncke/Schröder-Lenckner (Fn. 15), § 186 Rn. 13.

⁷⁴ Lenckner (a. a. O.), Rn. 16.

⁷⁵ Lenckner (a. a. O.), Rn. 15.

⁷⁶ BGHSt 18, 182

⁷⁷ Ebenda.

1. Anspruch auf Unterlassung

A könnte gegen X einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 I i. V. m. dem aPR, 1004 I analog haben. Dazu müsste das aPR anwendbar sein. Die §§ 185 ff. StGB verdrängen das aPR nicht (s. o. A. III. 1.). Also ist es anwendbar.

a) Rechtswidrige Verletzung

Das aPR müsste verletzt sein. Hier könnte der Teilbereich des *Verfügungsrechts über die Darstellung der eigenen Person*⁷⁸ verletzt sein, das aus der (*informationellen*)⁷⁹ *Selbstbestimmung* folgt:⁸⁰ Jeder soll selbst entscheiden, welche persönlichen Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. Ebenso betroffen sein könnte der Privatsphärenschutz: Elemente dieser Sphäre – selbst und gerade auch die wahren!⁸¹ – soll jeder für sich behalten können. X behauptet, A habe seine Villa mit Schwarzgeld finanziert. Einkommens- und Vermögensverhältnisse gehören zur Privatsphäre.⁸² Also greift X in die Privatsphäre ein. Das Veröffentlichen einer Straftat fällt in die Sozialsphäre.⁸³ Die Behauptung des X ist also eine das aPR tangierende Handlung.

Konkreten Schutzbereich und rechtswidrigen Eingriff stellt man beim offenen Tatbestand des aPR jedoch grds. erst in einzelfallbezogener Güter- und Interessenabwägung fest.⁸⁴ Die Rechtswidrigkeit wird nicht indiziert: Aus der Medienfreiheit folgt gerade die Vermutung für die Zulässigkeit wahrer Information.⁸⁵ APR und Pressefreiheit müssen als *gleichrangige*⁸⁶ Güter von Verfassungsrang gegeneinander abgewogen werden.⁸⁷ Rechtswidrigkeits- und Eingriffsprüfung fallen dann zusammen.⁸⁸ Wichtige Abwägungskriterien sind das *Schädigungspotential* der Information, *Motiv* des Äußernden, *Informationsinteresse* sowie ggf. *Vorverhalten* des Betroffenen:⁸⁹

(1) Schädigungspotential

A soll eine Steuerhinterziehung in beträchtlicher Höhe begangen und damit seine Villa finanziert haben. Das Publikwerden einer Straftat führt unweigerlich zum Ende der politischen Karriere und kann sogar die bürgerliche Existenz bedrohen. X' Aussagen enthalten „Sprengstoff“, d. h. ein extrem hohes Schädigungspotential, das den A ernsthaft bedroht. Man spricht bei derartigem von sog.

„heißen Eisen“.⁹⁰ Die *Prangerwirkung* in den Massenmedien hat irreversible Folgen (gerade auch dann, wenn sich ein Verdacht nachträglich als unzutreffend erweist). Dies macht die Publikation für A noch gefährlicher.

Zu Gute zu halten ist dem X jedoch, dass dem A zumindest keine Strafe droht. Dennoch müssen Informationsinteresse und eingehaltene Sorgfalt sehr hoch sein, um das hohe Schädigungspotential aufzuwiegen.

(2) Motiv des Verbreitenden – § 193 StGB analog

Fraglich ist, ob die Motive des X das hohe Schädigungspotential aufwiegen. X hat sich als Vollblut-Journalist zur Veröffentlichung entschlossen. X will also journalistische Aufklärung und einen Beitrag zur Meinungsbildung leisten. Fraglich ist, ob X seine Abwägungsposition auf § 193 StGB analog stützen kann. Dazu müsste er ein berechtigtes Interesse wahrnehmen. Beiträge zur Meinungsbildung sind ein berechtigtes Interesse (s. o. A. I. 3. b.).

aa) Öffentliches Informationsinteresse

Es müsste jedoch zunächst ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung bestehen. Ein solches ist gegeben, sofern die Frage für öffentliche Angelegenheiten und politische Meinungsbildung von gewisser Bedeutung ist⁹¹. Der Bundeskanzler, als Inhaber des wichtigsten politischen Amtes, nimmt ein hohes Maß an Vertrauen der Wähler für sich Anspruch. Folglich hat die Öffentlichkeit ein *vitales* Interesse daran, informiert zu werden über Verfehlungen desjenigen, dem sie ihre Stimme gegeben hat.

Die Steuerhinterziehung liegt jedoch Jahrzehnte zurück. Bei länger zurückliegenden Straftaten soll das Resozialisierungsinteresse das Informationsinteresse grds. überwiegen.⁹² Für Amtsträger besteht aber ein verschärftes Informationsinteresse.⁹³ Dahinter muss das Resozialisierungsinteresse des A zurücktreten. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob der Resozialisierungsgedanke auch für *Wirtschaftskriminalität* gelten kann. Anders als herkömmliche Klein- oder Jugendkriminalität, ist jene regelmäßig nicht durch widrige Sozialisierungsumstände, entsprechendes soziales Milieu etc. zu erklären, sondern erfolgt im vollen Bewusstsein des Unrechtes. Also besteht ein öffentliches Interesse, das nicht vor einem Resozialisierungsinteresse zurücktreten muss.

bb) Gegenschlagstheorie

Weiterhin können sich aus einem konkreten Anlass Abwägungsgesichtspunkte ergeben. A hatte gerade erst Steuerhinterzieher des Vaterlandsverrates bezichtigt. Wer öffentlich moralisierende Kritik übt, muss sich an den eigenen Maßstäben messen lassen.⁹⁴ Das Diffamieren von Steuerhinterziehern erhöht noch einmal das Interesse am Verhalten des A gegenüber dem Fiskus. Hier spielt der

78 Vgl. Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 99, Wenzel (Fn. 3), Rn. 5.15; BVerfGE 35, 202, 220.

79 So Larenz/Canaris (Fn. 18), 508, 509.

80 Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 80.

81 Ebenda.

82 Wenzel (Fn. 3), Rn. 5.47 a. E.; Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 72.

83 Wenzel (Fn. 3), Rn. 5.57.

84 So selbst Larenz/Canaris, die ansonsten eine Indikationslösung befürworten, (Fn. 18), 509.

85 Larenz/Canaris (Fn. 18), 509.

86 BVerfGE 38, 202, 225.

87 Vgl. Peters, Die publizistische Sorgfalt (Fn. 14), 1336.

88 Deutsch (Fn. 25), Rn. 68 a. E.; Schwarz (Fn. 24), Rn. 60.

89 Larenz/Canaris (Fn. 18), 509.

90 Steffen, in: Löffler (Fn. 13), Rn. 166; Soehring, Jörg, Presserecht, Stuttgart 2000, Rn. 2.15.

91 Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 256.

92 BVerfGE 38, 202 (Leitsatz 3. Abs. 3).

93 Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 256 a. E.

94 BGH, NJW 1964, 1471, 1472 (Sittenrichter); zustimmend: Larenz/Canaris (Fn. 18), 512.

Gedanke des „Gegenschlages“ eine Rolle.⁹⁵ Diesen zieht man zur Abwägung von Meinungsäußerungen heran. Er lässt sich jedoch hier übertragen: Mit derartigem Vorverhalten hat A den *Gegenschlag* der Presse provoziert. A's Vorverhalten schwächt also dessen Abwägungsposition in erheblichem Maße.

(3) Wahrung der publizistischen Sorgfalt

Auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen kann sich jedoch nur berufen, wer die publizistische Sorgfalt wahrt.⁹⁶ Der gleitende Maßstab der publizistischen Sorgfaltspflicht hängt von den konkreten Umständen ab:⁹⁷ Je größer das Schädigungspotential für den Betroffenen, desto höher die geforderte Sorgfalt.⁹⁸ Hier geht es um ein sog. „heißes Eisen“ mit hohem Gefährdungspotential (s. o: B. III. 2. b.). Also sind die Anforderungen an die zu wahrende Sorgfalt besonders hoch. Fraglich ist, ob X diesen entsprochen hat. Dazu müsste er dem A Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. X hat dies getan. X hat lange abgewogen, bevor er sich zur Veröffentlichung durchgerungen hat. Also handelte er nicht leichtfertig. Dies sind Indizien für äußerste Sorgfalt.

(4) Verdachtsberichterstattung

Darüber hinaus müsste X auch die Besonderheiten der Verdachtsberichterstattung⁹⁹ beachtet haben. Der Verdacht aber, besteht nur hinsichtlich der Villa. Also gelten die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nur insoweit.

aa) Gravierender Vorgang

Es müsste ein gravierender Vorgang gegeben sein. Wenn sich der Bundeskanzler eine Villa mit Schwarzgeld kauft, so ist dies hochbrisant. Außerdem wird verlangt, dass der Vorgang *aktuell* sein muss.¹⁰⁰ Der Villakauf ist aktuell.

bb) Erhöhte Sorgfaltspflicht

X müsste der erhöhten Recherchespflicht hinsichtlich des Verdachtes gerecht geworden sein. Dazu müsste er hinreichende Verdachtsmomente für seine Hypothese gehabt haben. Die Steuerhinterziehung steht fest. Der Vergleich von Einnahmen und geschätzten Ausgaben ergab eine Lücke. Also gab es sehr deutliche Indizien, die den Verdacht nahe legen.

cc) Kenntlichmachen des Verdachtes als solchen

X müsste den Verdacht auch als solchen – und nicht etwa als feststehende Tatsache – kenntlich gemacht haben. X *vermutet* im Artikel. Daran wird deutlich, dass die Tatsache nicht feststeht, sondern dass es nur Hinweise gibt.

dd) Anonymitätsinteresse des Betroffenen

Fraglich ist jedoch, ob A namentlich genannt werden durfte. Dazu müsste das öffentliche Informationsinteresse gerade aus der konkreten Person resultieren. Wichtig für die Öffentlichkeit ist hier der Verdacht, dass sich ge-

rade der *Bundeskanzler* eine Villa mit Schwarzgeld kauft. Also kann das öffentliche Interesse nicht ohne Namensnennung erfüllt werden.

ee) Zwischenergebnis

X hat die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung und publizistischen Sorgfalt gewahrt und kann sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen.

(5) Ergebnis der Interessenabwägung

Aus einer Gesamtschau der Interessenabwägung ergibt sich Folgendes: Es besteht ein extrem hohes öffentliches Interesse an den Vorgängen. X kann sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Vor allem ist der Kern seiner Vorwürfe erwiesenermaßen wahr. Das Vorverhalten des A zwingt diesen letztlich die Publikation zu dulden. Also tritt sein Schutzinteresse trotz hohen Schädigungspotentials vor der Pressefreiheit zurück. Folglich liegt kein rechtswidriger Eingriff in A's allgemeines Persönlichkeitsrecht vor.

b) Ergebnis

A hat keinen Anspruch auf Unterlassung aus § 823 I i. V. m. dem aPR.

2. Anspruch auf Entschädigung aus 823 I i. V. m. dem aPR

Ein Anspruch auf Entschädigung kommt folglich auch nicht in Betracht.

C. Photoaufnahme vor dem Supermarkt

I. Anspruch gegen I auf Unterlassung der Verbreitung des Photos

A könnte gegen I einen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung des Photos aus § 823 II i. V. m. §§ 22, 23 KUG, § 1004 I 2 analog haben.

1. Schutzgesetzcharakter des § 22 KUG

Dazu müsste ein Schutzgesetz verletzt sein. Fraglich ist, ob § 22 KUG ein Schutzgesetz darstellt. Dazu müsste es sich um eine dem Individualschutz dienende, materielle Ver- oder Gebotsnorm handeln. § 22 KUG ist ein Gesetz i. S. d. Art. 2 EBGB. Es schützt das Recht am eigenen Bild durch das Verbot der Veröffentlichung ohne Einwilligung. Also ist § 22 KUG eine das Individuum schützende Verbotsnorm und somit Schutzgesetz i. S. d. § 823 II.¹⁰¹

2. Verletzung des § 22 KUG

Das Schutzgesetz müsste auch verletzt sein.

a) Verbreitung eines Bildnisses ohne Einwilligung

Dazu müsste ein Bildnis in Rede stehen. Ein Bildnis ist die Darstellung von natürlichen Personen.¹⁰² Auf dem

⁹⁵ MüKo-Rixecker (Fn. 6), § 12 Anh. Rn. 150.

⁹⁶ Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 259.

⁹⁷ Steffen, in: Löffler (Fn. 13), Rn. 163.

⁹⁸ Ebenda.

⁹⁹ Vgl. Peters, Die publizistische Sorgfalt (Fn. 14), 1338 a. E.

¹⁰⁰ Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 268.

¹⁰¹ Helle, Jürgen, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, Tübingen 1991, 50; Prinz/Peters (Fn. 2), Rn. 783.

¹⁰² Dreyer, in: Dreyer, Gunda/Kotthof, Jost/Meckel, Astrid, Heidel-